

Herausforderungen im Jahr 2026 für die Nachfolgeplanung von Unternehmerfamilien und vermögenden Privatpersonen

Mit Mark Uwe Pawlytta

Kurzvorstellung

Mark Uwe Pawlytta ist Partner bei der Rechtsanwaltsgesellschaft KPMG Law in Frankfurt am Main und leitet den Bereich Nachfolge- und Stiftungsrecht in Deutschland. Seit über 20 Jahren berät der Rechtsanwalt Unternehmerfamilien, Privatpersonen und Stiftungen, und zwar insbesondere zu Unternehmensnachfolge, Vermögensstrukturierung und Stiftungsrecht.

Herr Pawlytta, Sie leiten als Rechtsanwalt und Partner bei KPMG Law den Fachbereich Nachfolge, Unternehmerfamilien und Stiftungen in Deutschland. Es sind derzeit wirtschaftlich besondere Zeiten. Gilt das auch für die Nachfolgeplanung von Familienunternehmen?

Ein klares Ja. Mittelständische Unternehmen und insbesondere Familienunternehmen sind einem starken Transformationsdruck ausgesetzt. Das betrifft die Entwicklung der künstlichen Intelligenz, Handelsbeschränkungen wie die gegenwärtige Zollpolitik, internationale Krisen wie im Nahen Osten oder die von vielen als stark empfundene Belastung mit hohen Arbeitskosten, um nur einige Bereiche zu nennen. Umso wichtiger ist es, dass die Übergabe von Eigentum und Verantwortung an die nächste Generation möglichst erfolgreich gelingt und die Staffelübergabe keine Krise für das Unternehmen, das Vermögen und die Familie auslöst. Ein sehr wichtiger Erfolgsfaktor sind dabei verlässliche Rahmenbedingungen. Viele Unternehmerfamilien schauen deshalb mit großer Spannung, auch mit Sorge, nach Karlsruhe. Wie und wann wird das Bundesverfassungsgericht über die Erbschaftsteuer entscheiden? Wird sich in der Folge die Erbschaft- und Schenkungsteuer erhöhen? Werden sich die Voraussetzungen für Vergünstigungen bei der Erbschaftsteuer verändern? Das macht es für Unternehmerfamilien nicht einfach, die sich derzeit mit der Nachfolge konkret beschäftigen.

Bleiben wir kurz bei der Erbschaftsteuer: Was raten Sie Unternehmerfamilien, die gegenwärtig ihre Nachfolge planen und durchführen müssen?

Diese Frage möchte ich mit dem vielleicht wichtigsten Aspekt beantworten: Niemand kann derzeit seriös vorher sagen, ob das Bundesverfassungsgericht das Erbschaft-

steuerrecht wirklich für verfassungswidrig erklären wird. Immerhin hat der Gesetzgeber mit seinen Begünstigungen für Betriebsvermögen im Erbschaftsteuerrecht die Vorgaben aus der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sehr nah an der Entscheidungsbegründung umgesetzt. Die Regeln sind zwar selbst für Experten nicht leicht anzuwenden, und gerade beim Erwerb von Großvermögen, also bei Erwerben von mehr als EUR 26 Millionen, wird diskutiert, ob die Regeln zur Verschonungsbedarfsprüfung wirklich gelungen sind. Aber genügen diese Kritikpunkte für eine Verfassungswidrigkeit? Ich bin gespannt. Aus diesem Grund raten wir bei KPMG Law zu einer nüchternen Analyse: Das aktuelle Erbschaftsteuerrecht kennen wir seit Jahren und wir können damit gut arbeiten. Es bietet Gestaltungschancen. Wer jetzt seine Firmenanteile übergeben muss oder möchte, kann das aktuelle Recht derzeit noch nutzen. Und wer jetzt nicht übergeben muss, sich aber unsicher fühlt, sollte seinen Notfallkoffer gut packen und kann die Entwicklung abwarten.

Aber eines möchte ich klarstellen: Wenn der Gesetzgeber wieder die Aufgabe bekommen sollte, das Erbschaftsteuerrecht zu reformieren, so glaubt derzeit eigentlich niemand, dass das neue Erbschaftsteuerrecht für Unternehmerfamilien günstiger werden wird.

Sie haben verlässliche Rahmenbedingungen als Voraussetzung für eine erfolgreiche Unternehmensnachfolge und das Warten auf die Erbschaftsteuerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts als kritischen Faktor für die Nachfolgeplanung genannt. Gibt es für Unternehmerfamilien derzeit weitere Herausforderungen mit Blick auf die Nachfolge?



Ja, die gibt es. Es ist fast schon ein Gemeinplatz, dass die Menschen in unserer Gesellschaft älter werden. Und seit ich vor 25 Jahren begonnen habe, Unternehmerfamilien bei der Nachfolge zu beraten, heißt es stets, dass neben einem guten Testament auch eine gute Absicherung für den Fall von Krankheiten bestehen muss – Stichwort Vorsorgevollmachten. Doch was sehen wir in der Praxis und was zeigt die medizinische Gesellschaftsforschung? Die Menschen werden zwar älter, leben also länger, sind aber nicht unbedingt länger gesund. Die deutliche Zunahme von Demenzerkrankungen steht exemplarisch für eine Entwicklung, die auch Gefahren im Erbrecht verursacht. Wir sehen seit einigen Jahren verstärkt Angriffe auf die Willensfreiheit älterer Menschen. Ich nenne es eine Renaissance der Erbschleicherei, um es etwas salopp auszudrücken.

Immer häufiger tauchen Verdachtsfälle auf, bei denen Zweifel bestehen, ob das handschriftliche Testament älterer Erblasser noch wirklich in freier und eigener Entscheidung abgefasst wurde. Die alters- und gesundheitsbedingte Willensschwäche wird leider immer häufiger missbräuchlich ausgenutzt, auch im Erbrecht. Wir sprechen hier von erheblichen Straftaten, aber auch von großen Beweisschwierigkeiten. Und es betrifft auch Eigentümer von Unternehmen und großen Vermögen. Hier sehe ich eine wachsende Gefahr für die Nachfolgeplanung. Ich rate dringend, die im deutschen Recht vorhandenen Schutzmechanismen anzuwenden.

Und die wären?

Je älter Vermögende sind, desto wichtiger sind Testamenten oder Erbverträge, die eine Bindungswirkung enthalten. Solche erbrechtlichen Bindungen sind wirkmächtig, da ein späteres handschriftliches Testament mit drei Zeilen,

in dem die Pflegerin zur Alleinerbin eingesetzt wird, verhindert werden kann. Und wer das für ein schlechtes Drehbuch aus Hollywood für einen drittklassigen Film hält, liegt falsch. Ich habe allein in den letzten drei Jahren mehrere solcher Fälle kennenlernen müssen. Die kriminelle Energie nimmt leider zu und kennt kaum Grenzen.

Ein anderer Faktor ist im Alter die soziale Isolation, die es zu vermeiden gilt. Es ist wohl ein Irrglaube, dass zumindest vermögende Menschen davor geschützt wären. Die Praxis zeigt das Gegenteil. Diesbezüglich möchte ich einen Aspekt besonders hervorheben. Vor vielen Jahren gab es aufgrund der Föderalismusreform, also der Reform der Bund-Länder-Zuständigkeiten in Deutschland, eine für das Erbrecht unterschätzte sehr relevante Veränderung. Das Heimgesetz des Bundes enthielt ein Verbot für Inhaber, Träger und Mitarbeiter von Alten- und Pflegeheimen, etwas aus dem Vermögen der Heimbewohner erben zu dürfen. Mit der Föderalismusreform wurde die Zuständigkeit für diese Thematik auf die 16 Bundesländer verlagert. Diese haben in der Folge solche Erbverbote sehr uneinheitlich geregelt. So sehen einige von ihnen, zum Beispiel Hessen, ein Erbverbot auch für Inhaber und Mitarbeiter von ambulanten Pflegediensten vor, die also Menschen zu Hause in ihrem Familienheim pflegen. Manche Bundesländer hingegen haben die ambulanten Pflegedienste nicht berücksichtigt, was diese Folge hat: Ein handschriftliches „Drei-Zeilen-Testament“, in dem ein Mitarbeiter eines Pflegedienstes, der die Pflegeleistungen beim Vermögensinhaber zu Hause erbringt, als Erbe eingesetzt wird, verstößt gegen kein Erbverbot, anders als in einem Pflegeheim. Ein solches Testament ist also grundsätzlich wirksam, solange es später nicht gelingt, einen Betrug oder Ähnliches nachzuweisen. Genau an diesem Punkt liegt auch eine Gefahr für vermögende Privatpersonen und Unternehmerfamilien. Deshalb kann eine erbrechtliche Bindungswirkung von großer Bedeutung sein. Bei Alleinstehenden kommt hierbei häufig nur ein Erbvertrag in Betracht.

Und schließlich möchte ich auch noch die vorweggenommene Erbfolge als ein wirkungsvolles Instrument bezeichnen, mit dem sich Erbschleichern der Wind aus den Segeln nehmen lässt. Denn wenn die Vermögenssubstanz bereits auf die Kinder oder eine Stiftung übertragen wurde, sich der Schenker aber noch die Nutzung des Vermögens zurückbehält, zum Beispiel mithilfe eines Nießbrauchs, kann dies nicht nur steuerliche Vorzüge haben, sondern auch das Potenzial für Betrug reduzieren. Wie so häufig ist es ein Mix aus verschiedenen Maßnahmen, die helfen, damit man sich über das längere Leben freuen kann.

Unsicherheit bei der Erbschaftsteuer, Erbschleicherei ... Nun, Herr Pawlytta, gibt es weitere Herausforderungen in diesen Zeiten?



Ja, meines Erachtens zählt auch die Digitalisierung des Lebens dazu. Das Stichwort des digitalen Nachlasses dürfte inzwischen bekannt sein. Ich staune aber, dass in vielen Vollmachten, Testamenten und Verträgen hierzu häufig nur wenig oder nichts steht. Wir befinden uns mitten in einer Phase, in der die Bedeutung digitaler Daten rasant zunimmt, sodass es gefühlt täglich Veränderungen gibt. Gleichwohl sollten auch jetzt ein paar zentrale Regeln für die Nachfolgeplanung beachtet werden. Dazu gehört eine klare Anordnung der Vererbung digitaler Rechtsbeziehungen in einem Testament und auch eine klare Bevollmächtigung von Vertrauenspersonen, die im Fall des Ablebens oder im Fall einer Krankheit auf sensible Daten zugreifen dürfen. Dazu sollten auch Verträge mit Providern entsprechende Klauseln enthalten, und dort, wo es aufgrund der ungleichen Marktmacht großer Anbieter und Dienstleister nicht möglich ist, sollte klug gegensteuert werden. Hier besteht noch großer Aufklärungs- und Nachholbedarf. Natürlich muss die Entwicklung beobachtet werden, aber das bedeutet keineswegs, die heute schon vorhandenen Möglichkeiten nicht zu nutzen.

Gibt es weitere Entwicklungen, die Sie aktuell feststellen?

Ich möchte drei weitere Entwicklungen benennen. Vermögende Privatpersonen konnten es sich schon immer und können es sich auch derzeit leisten, darüber nachzudenken, ob sie in Deutschland oder in einem anderen Staat leben möchten. Die Gründe sind nicht immer identisch. Häufig werden aber der Wunsch nach einem angenehmeren Klima oder nach niedrigeren Steuern genannt. Auch eine gewisse Unzufriedenheit mit bestimmten Rahmenbedingungen wird bei uns in Deutschland thematisiert, zum Beispiel mit Blick auf Bildung oder Bürokratie, aber auch Neid. Und genau derzeit ist wieder so eine Phase, in der verstärkt die Möglichkeit eines Wegzugs geprüft wird. Gleichzeitig nimmt im Ausland der Wunsch nach Zuzug in die Region

DACH zu, das heißt nach Deutschland wie auch nach Österreich und in die Schweiz. Es ist also überhaupt keine Einbahnstraße. Der Krieg mit dem Iran und die jüngsten Eskalationen im Nahen Osten sind wichtige Gründe für diese Tendenzen. Fragen der persönlichen Sicherheit und die Sorge vor Kriegszuständen nehmen – verglichen mit anderen Kriterien – an Bedeutung zu. Wir bei KPMG können mit unserem starken Netzwerk in den internationalen Regionen, aber gerade auch im Dreiländereck Österreich, Schweiz und Deutschland, sinnvoll und gut beraten, und die Themen sind durchaus spannend.

Eine weitere Entwicklung, die vor einigen Jahren eingesetzt hat, schreitet voran: das Interesse an Stiftungslösungen. Das betrifft Familienstiftungen. Aber auch gemeinnützige Stiftungen, Verbrauchs- und Hybridstiftungen sowie Treuhandstiftungen erfreuen sich einer gewissen Beliebtheit. Auch hier sind die Gründe vielfältig. Der Aspekt, dass eine Stiftung nicht stirbt, somit auch keine Risiken entstehen, wie sie immer mit einem natürlichen Erbgang verbunden sind, ist wichtig, wenn man etwa an Erbengemeinschaften oder Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüche denkt. Auch die Trennung des Vermögens in der Stiftung vom sonstigen Vermögen wird geschätzt, gerade was den legalen und rechtssicheren Schutz des Vermögens vor dem Zugriff von Gläubigern betrifft. Selbstverständlich spielen auch steuerliche Überlegungen eine Rolle, wobei die 30-jährige Erbersatzsteuer bei Familienstiftungen zwar lösbar, aber eher ein kritischer Punkt ist. Die Vorzüge der gemeinnützigen und damit steuerbegünstigten Stiftung, gegebenenfalls auch in der Kombination einer Doppeltstiftung, sind für viele Unternehmerfamilien starke Argumente, eine Stiftung zu errichten. Der Wunsch, der Gesellschaft „etwas zurückzugeben“, begegnet mir zurzeit sehr häufig. Auch eine dritte Entwicklung ist interessant, die wohl auch mit den gesellschaftlichen Veränderungen zusammen-



hängt. Ich werde wieder vermehrt um Beratung und Begleitung im Zusammenhang mit Adoptionen gebeten. Ich beobachte, dass sich alleinstehende, kinderlose Menschen im Alter zunehmend einsam fühlen. Wohl deshalb entsteht der Wunsch, nahestehende Menschen zu adoptieren und damit auch das Gefühl zu bekommen, eine Familie zu haben. Früher dachte ich, ehrlich gesagt, dass die Veränderung in der Steuerklasse und damit eine Reduzierung der Erbschaftsteuer das treibende Motiv hinter solchen Adoptionen sein müsste. Die Erfahrung zeigt aber, dass gerade die soziologischen, emotionalen Aspekte sehr wichtig sind. Je häufiger ich Adoptionen begleiten darf, desto stärker merke ich, wie wichtig dieses rechtliche Band zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern ist. Es ist keine Seltenheit, dass nach dem familiengerichtlichen Ausspruch der Adoption gestandene Unternehmerpersönlichkeiten Tränen in den Augen haben, vor Freude weinen und sehr glücklich sind.

Herr Pawlytta, Sie haben nun einige Entwicklungen und Herausforderungen beschrieben, die Sie derzeit für die Nachfolgeplanung von Unternehmerfamilien und vermögenden Privatpersonen sehen. Daneben wird es sicher auch zeitlose Themen geben. Können Sie drei „goldene Regeln“ nennen, die Vermögende bei ihrer Nachfolgeplanung beachten sollten?

Drei „goldene Regeln“? Ja.

Erstens: Zu jeder Zeit – ganz gleich, ob ich als Vermögensinhaber noch sehr jung bin und erste Firmenanteile oder Vermögen geschenkt bekomme oder mitten im Unternehmerleben stehe oder mich auf der Zielgeraden meines Lebens zu befinden glaube – sollte ich einen gut gepackten Notfallkoffer haben. Dieser sollte alle drei bis vier Jahre überprüft und aktualisiert werden. Hinein gehören für mich Bank- und Vorsorgevollmachten, ein Testament und (wenn ich verheiratet bin) ein Ehevertrag. Auch eine Lösung für den Schutz meiner digitalen Daten sollte Inhalt des Notfall-

koffers sein. Ebenso gehört, auch oft unterschätzt, ein Wegweiser hinein, der aufführt, wo meine Vertrauenspersonen im Notfall wichtige Informationen finden, ob sie nun das Unternehmen oder mein Privatvermögen betreffen.

Zweitens: Gerade Unternehmerpersönlichkeiten sollten versuchen, die Nachfolgeplanung als eine unternehmerische Maßnahme zu begreifen. Das bedeutet, sie wie operative Entscheidungen und Maßnahmen im Unternehmen selbst zu behandeln. Dazu gehören eine strategische Planung und konkrete Umsetzungsmaßnahmen, also auch eine Art Businessplan. Ungelöste Nachfolgen können schließlich für das Unternehmen fatale Folgen haben, genauso wie schlecht gemanagte Entscheidungen aus dem operativen Geschäft.

Drittens: Ich treffe nicht selten Menschen, die für ihre Nachfolge perfekte Lösungen anstreben. So sehr ich das verstehen kann, so schwierig kann das im Einzelfall sein. Selbstverständlich soll man sich Ziele setzen und eine sehr gute Nachfolgelösung suchen. Aber meines Erachtens wäre schon viel gewonnen, wenn man im Vertrauen darauf, dass sich das Leben ohnehin verändern wird und man in drei oder vier Jahren die Planung überprüft und abändert, eine Prioritätenliste aufstellt und diese abarbeitet. Warum? Ich sehe immer wieder Persönlichkeiten, die sich mit der Nachfolgekonzeption geradezu quälen. Sie schieben für die vielleicht noch letzten 20 Prozent an offenen Fragen die gesamte Nachfolge vor sich her und machen stattdessen erstmal nichts. Das kann fatal sein. Das Bessere ist bekanntlich der Feind des Guten. Es hilft, anzufangen und lieber nur eine Maßnahme zu ergreifen als keine.

Herr Pawlytta, vielen Dank für das Gespräch.

Das Interview führte Maximilian Kleyboldt vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e. V.